

# Satzung des Kotesk Betreuungs- und Pflegeverein e.V

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

**Der Verein führt den Namen „Kotesk Betreuungs- und Pflegeverein e.V“**

Er hat seinen Sitz in Nieder-Olm und ist überregional tätig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erbringung von ehrenamtlichen Pflege- und Betreuungsleistungen.
3. Er bezweckt insbesondere,
  - a) die Förderung der Betreuung von Menschen mit Demenz,
  - b) die Förderung der Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI,
  - c) die Sicherstellung der fachlichen Aufsicht für die ehrenamtlichen Kräfte,
  - d) die Schulung der ehrenamtlichen Kräfte.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
  - a) Durchführung und Organisation von Betreuungsleistungen,
  - b) Einsatz von geschulten ehrenamtlichen Betreuungskräften,
  - c) Unterstützung und Schulung pflegender Angehöriger,
  - d) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,

- e) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und
  - f) Gesundheitsförderung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke,
  6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
  7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
  8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus: a) ordentlichen Mitgliedern und

b) fördernden Mitgliedern.

Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten.
2. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden beschließt der Vorstand.

#### **§ 5 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.

2. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab dem 16. Lebensjahr sind Mitglieder stimmberechtigt und als Beisitzer wählbar.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
3. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,

- c) Tod,
  - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,
  - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
  3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
  4. Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen .
  5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
  6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 9 Beitragsleistungen und –pflichten**

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## **§11 Vereinsleitung/Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

der/dem 1. Vorsitzenden,

der/dem 2. Vorsitzenden,

der/dem Schatzmeister/in,

der/dem Schriftführer/in und

mindestens 1 Beisitzerinnen/Beisitzern je Bereich

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils alleinvertretungsberechtigt vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muß stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im

Amt. Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z. B. Schriftführer/in oder Schatzmeister/in) ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes - mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die freigewordene Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Dem Schatzmeister werden die zur Führung seines Amtes erforderlichen Vollmachten erteilt. Laufende Geschäfte des Vereins sind solche, deren Geschäftswert 300,- € nicht übersteigen. Geschäfte, bei denen die Wertgrenze überschritten wird, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

6. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind, sofern diese Satzung nichts Anderes regelt

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt

10. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die insoweit als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin geleitet. Diese/r ist zu Beginn einer jeden Versammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu wählen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
5. Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung, die innerhalb von einer Woche vor der Versammlung gestellt werden (verspätet eingereichte

Anträge), wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Nimmt die Mitgliederversammlung diesen Antrag in die Tagesordnung auf, so kann sie sachlich darüber auch entscheiden.

6. Der Geschäftskreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich insbesondere auf:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - h) Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - j) sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten
7. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, d.h. ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder kann sie stets über Anträge beschließen, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
9. An der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt, der Vorstand (Satzung) kann aber bestimmen, dass die Stimmabgabe des gesetzlichen Vertreters ausgeschlossen ist.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung



nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

12. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
2. Diese Vereinsordnungen sind dann jeweils nicht Bestandteil der Satzung.
3. Zum Erlass und Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
4. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung,
  - b) Ehrenordnung,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Reisekostenordnung.

Eine Beitragsordnung gemäß § 10 Ziffer 3 dieser Satzung ist zwingend zu erlassen.

### **§ 14 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

1. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

## **§14 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt zwingend fünf Wochen.
2. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
3. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde am

17.04.2013, in Nieder-Olm errichtet.

# Beitragsordnung

## § 1. Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 24 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Familien beträgt 42,00 EUR.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für jugendliche Personen beträgt 12,00 EUR.
- (4) Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 50 EUR
- (5) Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.

## § 2. Ermäßigung

- (1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt jährlich 6 EUR.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

## § 3. Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. März bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.
- (3) Alternativ zu Absatz 2 kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.

	Pro Monat in €	Pro Jahr in €
Normale Mitglieder	2,00	24,00
Familien (2 erwachsene bis zu 2 Kind)	3,50	42,00
jedes weitere Kind	0,50	06,00
Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)	1,00	12,00
Ermäßigter Beitragssatz	0,50	06,00